Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 73 (1954)

Artikel: Zum heutigen Stand des Ehescheidungsrechter : Erörterung zu Hans Hinderlings Schweizerischem Ehescheidungsrecht

Autor: Egger, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895785

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum heutigen Stand des Ehescheidungsrechtes

Erörterungen zu Hans Hinderlings Schweizerischem Ehescheidungsrecht

Von Prof. A. Egger, Zürich

Hans Hinderling, Präsident des Appellationsgerichts und Professor in Basel, legt in seinem Werk einen Rechenschaftsbericht vor über das Ehescheidungsrecht des ZGB und dessen Anwendung durch unsere Gerichte*. Diese Darstellung ist von der Praxis sofort aufs wärmste begrüßt worden. Die Kommentare von Gmür und von Egger sind je in der zweiten Auflage schon 1923 und 1936 erschienen. Seither hat das Scheidungsrecht eine erhöhte forensische Bedeutung erlangt und es sind viele Urteile von großer grundsätzlicher Bedeutung ergangen, die auch in der Öffentlichkeit immer wieder starke Resonanz gefunden haben. Über den sich daraus ergebenden heutigen Stand des schweizerischen Ehescheidungsrechtes orientiert der Verfasser mit aller Sorgfalt und Umsicht in einer knappen, gedrängten Darstellung. Vor allem berichtet er über die bundesgerichtliche Rechtsprechung, aber auch über die kantonale obergerichtliche Judikatur, besonders von Zürich (ZR), Basel, Bern. Mit verantwortungsbewußter Zurückhaltung äußert er sich zu manchem Urteil auch kritisch, als Mitarbeiter an einem unablässig im Werden begriffenen Recht. Das Scheidungsrecht birgt in sich dauernd die starke Spannung, die uns

---

* H. Hinderling: Das schweizerische Ehescheidungsrecht. Zürich 1952. (Schultheß & Co.) 147 S., geb. Fr. 10.—.

immer wieder zur Besinnung über seinen Stand und seine Problematik zwingt. Das Buch Hinderlings zeigt gerade dank seiner streng objektiven Darstellung, zugleich aber auch mit seinen kritischen Bemerkungen bestimmte Grundtendenzen der Rechtsprechung auf. Diesen soll hier nachgegangen werden unter Einbeziehung einiger jüngst ergangener Entscheidungen und eines Berichtes von Bez.-richter Dr. P. Thürer über die Rechtsprechung der letzten Jahre, Zeitschr. f. Volkswohl 37 N.5, 38 (1954) N.1. — Den Autor werden wir als Verfasser zitieren, das Buch stets nur mit der Seitenzahl.

I. Die Ausgangslage

1. Das Gesetz. Um die Jahrhundertwende, die uns die großen Zivilrechtskodifikationen brachte, war das überkommene Ehe- und damit auch das Scheidungsrecht total in Frage gestellt. Es waren die Aufklärung und das Naturrecht, welche wie die Eheschließung so auch die Ehescheidung in den Willen der Einzelnen zurückverlegen wollten. Der Staat soll die Hände davon lassen. Der aufgeklärte Absolutismus fand im preuß. ALR von 1794 seinen Niederschlag in einem weitgespannten Scheidungsrecht und vollends entrichtete die franz. Revolution dem Naturrecht ihren Tribut. Die Revolutionsverfassung vom September 1791 verkündet: la loi ne considère le mariage que comme contrat civil, und einer der ersten Entwürfe zum code civil erklärt unter gänzlichem Verzicht auf die Namhaftmachung von Scheidungsgründen: Le divorce a lieu ou par le consentement mutuel des époux ou par la volonté d'un seul. Den Männern der Helvetik entging nicht, daß ein solches Scheidungsrecht vom Schweizervolk nicht akzeptiert würde und die Vorarbeiten zu einem helvetischen Civilkodex hielten sich an das Scheidungsrecht, das sich im Lande seit der Reformation herausgebildet hatte mit einem — weitgespannten — Katalog spezieller Gründe unter Einbeziehung der Unvereinbarkeit der Charaktere, Staehelin,

Zivilggbg. der Helvetik, 1931, 179, 336. Bei diesem Rechte der alten Stände (mit Einbezug der die Eheschließung verpönenden Rechte der katholischen Kantone) verblieb es zunächst auch im 19. Jahrhundert. Nach 1848 gewährleistete der Bund die Schließung gemischter Ehen (1850) und 1862 die Scheidung solcher Ehen, wobei er sich mit einem Scheidungsgrund begnügte: wenn das fernere Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei. Das ZuEG von 1874 übernahm i.w. den traditionellen Katalog der Scheidungsgründe, nicht ohne auch dem Naturrecht wesentliche Elemente zu entnehmen. Es anerkannte zwei generelle Scheidungsgründe, in welchen auf den Willen der Beteiligten abgestellt wurde: Art. 45, auf gemeinsames Begehren, wenn das fernere Zusammenleben der Ehegatten als mit dem Wesen der Ehe unverträglich erscheint, und Art. 47 auf einseitiges Begehren bei tiefer Zerrüttung. Die vom Naturrecht als überflüssig und unvernünftig abgelehnte Trennung wurde gänzlich ausgeschaltet, die Fülle von bisherigen Erschwerungen der Scheidung durch Verfahrensvorschriften unbekümmert völlig ignoriert. — Das Scheidungsrecht im Rahmen des ZGB neu zu regeln, bedeutete eine zu schwere Aufgabe, manche Gesetzgeber mußten sie ad separatum verweisen. So war es geboten, das traditionelle Recht in den Rahmen des ZGB einzuspannen. Doch verliehen katholische und reformierte Verbände in gemeinsamer Eingabe dem weit verbreiteten Unwillen über eine zu laxe Scheidungspraxis Ausdruck und ihren Postulaten sollte nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. So kam es zu einem etwelchen Abbau gerade der radikalen Neuerungen von 1874. Die überkommenen speziellen Scheidungsgründe wurden i.w. beibehalten, ihnen sogar ein neuer beigefügt (unehrenhafter Lebenswandel, Art. 139); doch wurden sie genauer und strenger gefaßt, die Klagen wurden befristet, die Klageausschließungsgründe eingefügt, Art. 139 Abs. 2 und 3, 138 Abs. 2 und 3. Ferner wurden bestimmte Scheidungsgründe rela-

tiviert — auch bei ihrem Vorliegen sollte die Scheidung nur ausgesprochen werden, wenn dem betroffenen Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden durfte, Art. 139, 141. Die Rechtsprechung hat dieses weitere Erfordernis auf Art. 138 übertragen und bereits wird dies auch hinsichtlich des Scheidungsgrundes von Art. 137 (Ehebruch) postuliert, der bis dahin schlechthin den absoluten Scheidungsgrund bildete, S. 53. Dieser Tendenz folgt auch das franz. Recht. Die Scheidungsgründe des Art. 232, besonders die injures, die sich zu einem generellen Grunde ausgeweitet haben, sollen nach der Revision von 1945 die Scheidung nur begründen, wenn sie rendent intolérable le maintien du lien conjugal. Und ebenso das deutsche Recht, Ehegesetz von 1938, heute in der bereinigten Fassung des Kontrollratsgesetzes vom 20. Februar 1946, § 47: die Scheidung wegen geistiger Störung, Geisteskrankheit, ansteckender oder ekelerregender Krankheit (§ 44 bis 46) soll nicht gewährt werden, wenn sie sittlich nicht gerechtfertigt wäre, insbesondere nicht, wenn sie den andern Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde; ähnlich § 48, Scheidung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. — Die zwei generellen Scheidungsgründe wurden in einen einzigen umgewandelt; das gemeinsame Begehren, ZuEG Art. 45, wurde ausgeschaltet und nur noch die individuelle Einzelklage zugelassen und auch bei dieser nicht sowohl auf den Willen, als auf die beiden Erfordernisse abgestellt, Art. 142: tiefe Zerrüttung und Nichtzumutbarkeit der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft. Dagegen heißt diese eine clausula generalis nicht das Verschuldensprinzip gut, zu welchem sich das deutsche BGB von 1896 bekannte und welches trotz vieler vorangegangener Kämpfe auch das deutsche EG von 1938/46 übernommen hat: tiefe Zerrüttung durch schwere Eheverfehlung oder ehrloses oder unsittliches Verhalten, und dessen Aufnahme auch für das ZGB befürwortet worden ist, sondern sie begnügt sich mit dem objektiven Erfordernis der tiefen Zerrüttung. — Ferner wurde nunmehr die

Trennung in das Gesetz aufgenommen (mit der Schlußabwicklung in Art. 148), auch konnte sich der Gesetzgeber der Einsicht in die Erforderlichkeit minimaler Verfahrensgrundsätze nicht mehr verschließen, Art. 158.

So trägt das Scheidungsrecht des ZGB das Gepräge der Traditionsgebundenheit. Es geht einen Mittelweg, es bildet notwendigerweise einen Kompromiß. Es hält sich fern von den individualistischen Exzessen des Naturrechtes; es stellt aber doch einen relativ weitgespannten Rahmen des Scheidungsrechtes auf, wie dieser sich im schweizerischen Recht seit dem 16. Jahrhundert herausgebildet hat, vgl. U. J. Leu, Eidg. Stadt- und Landrecht I, 1727, 365 f., E. Huber SPR IV 341 f., H. Staehelin, l. c.

2. Das richterliche Recht. Die Anwendung eines solchen Gesetzes, das nicht getragen ist von der einheitlichen Überzeugung der Bürgerschaft, bereitet notwendigerweise große Schwierigkeiten. Diese liegen aber auch schon in der Natur der dem Gesetzgeber gestellten Aufgabe. In den modernen Gesetzbüchern ergeht sich der «abstrakte Normativismus»; er ist das Lebenselement der Kodifikationen und er hat in diesen Großes geleistet. Aber gerade das Familienrecht, alle seine personenrechtlichen Teile lassen sich nicht in die Fesseln eines Systems starrer Normen einschließen. Dies bedeutete eine unerträgliche Vergewaltigung des Lebens; es erwiese sich als eine Unmöglichkeit, durch die Gesetzesnormen den Lebenskonflikten gerecht zu werden, sie durch eine «erschöpfende» Regelung zu bewältigen. Auf diesem Gebiet, das sich durch seine markante Eigenart vom gesamten Vermögensrechte scharf abhebt, muß der Gesetzgeber eine von ihm sonst nicht geschätzte Selbstbescheidung üben. Er muß sich begnügen mit der Aufstellung der notwendigen allgemeinen Direktiven. Mehr kann er auch nicht bieten in seinen sechs Artikeln über die Scheidungsgründe, in den dreien über Scheidung oder Trennung, in den zehn über die gesamten Wirkungen der Scheidung. Er ist auf die ständige intensive Mitwirkung des Richters angewiesen. Neben den Norma-

tivismus tritt der Dezisionismus. Es ist der Richter, der jedem Fall sein Recht zuteil werden lassen muß. Dringlicher als in jedem andern Rechtsgebiet muß hier verlangt werden, daß er hic et nunc nach Recht und Billigkeit entscheide, Art. 4. Schon die Ermessensbegriffe, deren sich der Gesetzgeber in diesen Abschnitten bedient, Verschulden, Zerrüttung, Nicht-Zumutbarkeit, erheischen diese Collaboration des Richters. Darüber hinaus bedingt die Knappheit der Regelung auch eine lückenausfüllende richterliche Tätigkeit. Da ist es denn von entscheidender Bedeutung, daß sich der Richter der Eigenart dieses Rechtsgebietes bewußt sei und daß er sich vom Geiste des Gesetzes leiten lasse. Dieses anerkennt die Ehescheidung, aber es gibt sie nicht den Parteien anheim. Es läßt sie nur zu, wenn einer der gesetzlichen Scheidungsgründe vorliegt und nur durch den Richter. Die Ehe wird von den beiden Partnern in der selbstverständlichen Erwartung, im Vertrauen eingegangen, daß damit ein Bund fürs Leben geschlossen werde und die natürliche Folge der Lebensgemeinschaft, die Geburt der Kinder, stellt sie denn auch für die beste Zeit ihres Lebens vor große Aufgaben. Die Ehe darf also nur geschieden werden, wenn sie gescheitert ist, wenn sie die Lebenszwecke, die sie schon hinsichtlich der beiden Ehegatten in sich trägt, nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn im konkreten Fall ihr tiefer ureigener Sinn zum Unsinn, zur Unwahrheit, zur Unmöglichkeit geworden ist. Dann kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen; es erwächst ihm ein Persönlichkeitsrecht auf Befreiung von dieser Ehe. Aber es geht stets um die Persönlichkeit beider Ehegatten. Dem einen Ehegatten ist die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht mehr zumutbar — ihm steht das Persönlichkeitsrecht seines Partners auf die Wahrung seines Rechts, somit auf die Aufrechterhaltung der Ehe, gegenüber. Das Wesen der Ehe erfordert diese Einbeziehung des andern Ehegatten in die Beurteilung. Es geht nicht nur um das subjektive Recht des einen; die Beurteilung der

Ehekonflikte muß überpersönlich sein, kommunitär[1], gemeinschaftsbezogen. Die Scheidung kann nur gewährt werden, wenn sie auch dem Ehepartner zumutbar ist, S. 12; vgl. den Wortlaut von Art. 142 Abs. 1.

Dabei kann die eheliche Gemeinschaft seit ihrer Begründung ihre natürliche Erweiterung gefunden haben. Die Gemeinschaftsbezogenheit muß sich alsdann auch auf die Kinder erstrecken — ein Gesichtspunkt, der dem Individualismus des 19. Jahrhunderts ferne lag. Im deutschen Recht hat das Ehegesetz von 1938/46 § 48 Abs. 3 ihm zum Durchbruch verholfen: dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das wohlverstandene Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe fordert (Fassung des Reg.-Entw. zu § 1571). Uns drängt sich dieser Grundsatz ohne gesetzliche Bestimmung gemäß der Natur der Sache auf und er hat denn auch bereits im richterlichen Recht seinen Niederschlag gefunden: bei Vorhandensein von Kindern müssen an die Nichtzumutbarkeit höhere Anforderungen gestellt werden. Aber das richterliche Recht zeichnet sich durch seine Elastizität aus. Denn es bedarf in jedem Einzelfall der Untersuchung, ob das Interesse der Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe oder nicht umgekehrt deren Auflösung erheische, aufschlußreich C. Haffter, Kinder aus geschiedenen Ehen, 1948 S. 22 f.; einschlägige Urteile in ZR 50 N. 116a und b, 51 N. 171 Ziff. 28 und 38.

II. Einzelfragen

1. Der persönliche Einsatz. Dem ZGB liegt es nach den bisherigen Ausführungen fern, die Fortdauer einer Ehe

---

[1] Das ZGB spricht im deutschen Text von der ehelichen Gemeinschaft, Art. 159 f., und von der Gemeinschaft der Eltern und Kinder, Art. 270 f., der franz. u. it. Text, Art. 159 f. von der union oder unione conjugale, der it. Text von der communione dei figli coi genitori.

in den Willen der Ehegatten zu verlegen. Es ist nicht individualistisch eingestellt. Es verlangt von den Ehegatten einen vollen persönlichen Einsatz. Dieser muß nicht nur bei der Prüfung des Verschuldens, insbesondere des überwiegenden Verschuldens nach Art. 142 Abs. 2 zu Grunde gelegt werden, er ist schon von entscheidender Bedeutung in der Frage der Nichtzumutbarkeit des weiteren Verharrens in der Ehe. Die Scheidung setzt eine dauernde tiefe Zerrüttung voraus, die eheliche Gemeinschaft muß unwiederbringlich verloren sein, S. 12/15. Unsere Rechtsprechung geht davon aus, daß der Ehegatte verpflichtet sei, alles was in seinen Kräften liegt, zu tun, um der Zerrüttung zu begegnen, ihr vorzubeugen oder sie wieder zu beheben. «Diese Pflicht richtet sich an den Willen der Parteien; sie sind gehalten ihren guten Willen für die Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft einzusetzen», EBG 72 II 402, 77 II 357 und seither 78 II 301. Diese persönliche Verantwortung setzt einen freien Willen voraus; es ist denn auch überaus charakteristisch, wie unsere Gerichte gerade in diesem Zusammenhang wie sonst nirgends im Zivilrecht auf dieses Grundproblem unserer Rechtsordnung eingehen und ihre Stellungnahme ausdrücklich begründen, S. 26 und die dort zit. EBG 77 II 204, ZR 50 N. 128. Wichtig für die forensische Praxis ist dabei auch, daß — in Übereinstimmung mit einer neuen Einstellung auch der Psychiatrie — sogar eine Verantwortung für den eigenen Charakter, die eigene Individualität, in bestimmtem Ausmaß anerkannt wird, S. 26/8.

So stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an den Ehegatten, der einen Scheidungsanspruch erhebt. Es ist ein strenges Recht — und doch zugleich das sanfte Gesetz in der großartigen Schau eines Adalbert Stifter, vgl. Erik Wolf, Der Rechtsgedanke Adalbert Stifters, 1941. Es verlangt von demjenigen, der sich freimachen will eine Besinnung auf sein besseres Ich, eine Durchbrechung seines Autismus, einen «Selbstbändigungswillen» — er soll seinem Partner jedes Maß von gutem Willen, Nachsicht, Selbst-

überwindung entgegenbringen, welches ihm als Glied der Gemeinschaft auferlegt ist, S. 12/14. Es ist ein ständiger Appell an den guten Willen, EBG 77 II 205. — Vor allem aber verhilft diese Einstellung der Menschlichkeit zum Durchbruch: sie begründet den Rechtsschutz der alternden Ehefrau, von welcher der Mann sich lösen will um ein junges Mädchen zu heiraten, S. 14, 22. Sie auferlegt dem Mann die Pflicht, das freundschaftliche Verhältnis zu einer andern Frau, das zur Zerrüttung der Ehe geführt hat, zu lösen, 78 II 301. Sie fordert vom Ehegatten, wie schon erwähnt, ein erhöhtes Maß von Opfern und Anstrengungen zur Aufrechterhaltung der Ehe, wenn erziehungsbedürftige Kinder vorhanden sind.

Zu voller Auswirkung gelangen diese Grundsätze bei der Beurteilung der Trunksucht durch den Scheidungsrichter. Die Anerkennung dieser Sucht als Scheidungsgrund, wie sie in der Bundesversammlung gefordert wurde, hat sich als überflüssig erwiesen. Das richterliche Recht bewältigt die Aufgabe. Die Trunksucht ist geeignet, die eheliche Gemeinschaft zu zerstören. Der Trunksüchtige muß den Willen aufbringen, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen. Der andere Ehegatte aber ist verpflichtet, sein möglichstes zu tun, seinen Partner wieder auf den rechten Weg zu bringen. Wenn der Ehemann sich gerade in ärztlicher Behandlung zur Behebung der Trunksucht befindet, ist der Ehefrau zuzumuten, daß sie den Erfolg dieser Behandlung abwartet. Wenn die Ehefrau schwerer Trunksucht verfällt, darf der Mann trotz der Schädigung, die er darob in seiner Stellung erleidet, doch nicht die Scheidungsklage einreichen ohne einen ernsten Versuch zu unternehmen, der Frau zur Überwindung ihrer Sucht zu verhelfen: Dem Kläger war zuzumuten, daß er ein erhöhtes Maß von Geduld aufbringe und der Beklagten nochmals Gelegenheit gebe, sich in der Ehe zu bewähren, S. 18/20, EBG 68 II 1, 71 II 3, 77 II 356. Diese rechtliche Behandlung wird von der Trinkerfürsorge begrüßt; diese findet in ihr einen starken Rückhalt. Dagegen melden die Psych-

iater ihre Bedenken an: die Trinkerfamilien dauern nur zu lang und werden mit hoher Kinderzahl belastet; so führen sie zu einer Kumulation von Anlagefehlern, Erziehungsmängeln und sozialer Notlage; rasche Lösung drängt sich auf, sie ist auch für die Kinder eine Erlösung, C. Hafftert l. c. 25, 33 f., 69, 154 — mit diesen Feststellungen wird die Rechtsprechung sich auseinandersetzen müssen. Diese geht selber bereits davon aus, daß die Anwendung der entwickelten Grundsätze keine schematische sein soll.

Diese Grundsätze sind wegleitend auch bei andern Leiden und Süchten, S. 28, so bei einer Schlafkrankheit mit schweren körperlichen und seelischen Störungen, bei Sexualneurosen, Frigidität, besonders auch bei Psychopathien. Doch will ein Urteil von 1947 die letztern dem Art. 141 unterstellen, EBG 73 II 3. Das Urteil setzt sich nicht mit der entgegengesetzten älteren Praxis auseinander, prüft nicht, ob es bei dieser bleiben könnte, weil der materielle Konflikt auf diesem Wege die angemessene Lösung fände, sondern unterstellt die Psychopathie kategorisch und ohne Auseinandersetzung mit der Lehre, weder mit der juristischen noch mit der psychiatrischen, dem Begriffe der Geisteskrankheit. So meldet der Verfasser Bedenken an, die wir teilen müssen, S. 69 und SJZ 45, 1949, 286, vgl. jetzt auch H. Binder, Die Geisteskrankheit im Recht 1952, 146. Auch das zürch. OG will auf seiner bisherigen Praxis beharren, ZR 48 N. 31. Das bundesgerichtliche Urteil beruht auf dem Syllogismus: Beurteilung der Geisteskrankheit nach Art. 141; die Psychopathie ist Geisteskrankheit; somit Unterstellung unter Art. 141. Diese Lösung steht schon geschichtlich in Gegensatz zur Tradition. Die «Geisteskrankheit» in ZGB Art. 141 und ZuEG Art. 46 mit ihren Einzelerfordernissen ist hervorgegangen aus dem Wahnsinn oder gänzlichen Blödsinn des zürch. PGB § 196, der «Raserey und Wahnsinn» des zürch. Matrimonialgesetzes von 1811, der «Wütig- und Unsinnigkeit» der ältern Rechte, Leu l. c. 397 f. — Nach der heutigen psychiatrischen Wissenschaft ist die Psychopathie gerade keine Geisteskrank-

heit. Der Richter steht somit zumindest vor einer Wahlentscheidung und eine kritische Besinnung hätte ihm doch wohl nahegelegt, die bisherige Praxis beizubehalten, weil gerade Psychopathien die Ehepartner und die ganze Familie in tiefe seelische Not und Verwirrnis stürzen können und Art. 142 vollauf die erforderlichen Kautelen gewährt.— Im Deutschen Recht hat die enge Umschreibung der Scheidung wegen Geisteskrankheit und des generellen Scheidungsgrundes die Aufstellung eines eigenen Scheidungsgrundes der «geistigen Störung» neben der Geisteskrankheit nötig gemacht, Ehegesetz von 1938 § 50, EG von 1946 § 44; der Reg.-Entw. behält ihn bei. Die Rechtsentwicklung geht somit dort gerade den entgegengesetzten Weg als der b.-g. Entscheid. Auch aus C. Haffter, Kinder aus geschiedenen Ehen, 1950 und s. «Psychiatrische Untersuchungen» in diesem Heft der ZSR geht hervor, daß wir die bisherige Praxis beibehalten müssen.

2. Rechtsmißbrauch. a) durch den Kläger. Schon das zürch. Matrimonialgesetz von 1811 versagte dem Kläger die Berufung auf den selber schuldhaft herbeigeführten Scheidungsgrund, § 79/80. Das ZuEG kannte keine solche Bestimmung. Die b.-g. Praxis versagte die Klage, aber nur wenn der andere Teil die Abweisung verlangte; wenn dieser jedoch sich der Scheidung nicht widersetzt, sondern sich ihr freiwillig unterzieht (die Beklagte hatte vor zweiter Instanz ausdrücklich erklärt, sich bei der Trennung, um welche der Rechtsstreit ging, zu beruhigen), dann liegen keine hinreichenden Gründe vor, dem ganz oder überwiegend schuldigen Ehegatten die Scheidung zu versagen, falls die objektive Voraussetzung der tiefen Zerrüttung vorliege, EBG 3, 1877, 380. Unter dem ZGB hat das Bundesgericht trotz des Wortlautes von Art. 142 Abs. 2 an diesem Grundsatz festgehalten, EBG 51 II 117. Dagegen hat das zürch. OG im Jahr 1949 im Bestreben, dem Überhandnehmen der Scheidungsbegehren und der unverkennbar bestehenden Verflachung und Verwilderung des Scheidungsprozesses zu begegnen, sich zur gegenteiligen Auffassung

bekannt, ZR 42 N. 138: Art. 142 Abs. 2 sei um der öffentlichen Ordnung willen eingefügt worden. Die Klage müsse abgewiesen werden, der Beklagte sei auf die Einreichung einer Widerklage zu verweisen. Das Bundesgericht beharrt auf seiner ältern Praxis, EBG 75 II 257, das OG trotz der Widerstände (auch in den Bezirksgerichten) auf der neuen Einstellung. Unser Verfasser hat diese schon in der SJZ 45, 268 abgelehnt, ebenso jetzt in seinem Werk S. 41. Weitere kritische Äußerungen von Kurt Ehrlich SJZ 46, 287, besonders auch vom jetzigen Bundesrichter Werner Stocker l.c. 47, 1 und 17, abw. R. Kehl l.c. 17, 21. — Der kämpferischen Einstellung des Obergerichtes kann die Berechtigung nicht abgestritten werden. Doch geht es wohl nicht an, den beklagten Ehegatten auf die Widerklage zu verweisen. Es wird sehr viele Ehegatten, besonders Frauen geben, die sich niemals zu einer solchen eigenen auf Scheidung gerichteten Initiative entschließen werden, schon aus religiösen Gründen, vgl. ZR 50 N. 125 S. 231, K. Ehrlich 289. Somit muß es wohl doch bei dem unbestrittenen allgemeinen Grundsatz bleiben, daß der Widerstand gegen den Rechtsmißbrauch des Klägers angemeldet werden müsse; ein mehreres von dem durch die Ehezerrüttung betroffenen Ehegatten zu fordern, ihm die eigene Klage zuzumuten, kommt uns nicht zu. Auch wenn der beklagte Ehegatte erklärt, sich der Scheidung nicht widersetzen zu wollen, obliegt dem Richter die Prüfung, ob die Voraussetzung der tiefen Zerrüttung und der Nichtzumutbarkeit erfüllt seien, hier muß der Hebel angesetzt werden; damit sollte auch jenen krassen Fällen begegnet werden können, für welche Kehl S. 21 die obergerichtliche Einstellung vorbehaltlos befürwortet. — In anderen Fällen bereitet aber schon die Feststellung des alleinigen oder überwiegenden Verschuldens große, oft fast unüberwindliche Schwierigkeiten (worauf wir noch zurückkommen werden). Auch sehen wir uns noch heute vor die letztinstanzlich noch unentschiedene Frage gestellt, ob nur die beidseitigen Verschulden gegeneinander abzuwägen seien oder ob nicht auch

die objektiven Zerrüttungsfaktoren zu berücksichtigen seien. Mit unserem Verfasser müssen wir uns zu der Auffassung bekennen, daß ihre Einbeziehung allein Recht und Billigkeit (Art. 4) entspricht und die entgegengesetzte Lösung nur zu zufälligen Ergebnissen führt, S. 36, auch SJZ 45, 266; ebenso ZR 51 N. 171.

b) durch den Beklagten. Wir sehen uns vor die Frage gestellt, ob denn nicht auch die Verweigerung der Einwilligung durch den Beklagten, sein Beharren auf dem Fortbestehen der Ehe rechtsmißbräuchlich sein könne. Man wird geneigt sein, diese Frage schroff zurückzuweisen. Letztes Jahr ging ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe durch die Presse, das die Klage eines Ehemannes guthieß, der seit acht Jahren von seiner Ehefrau getrennt lebte, seit sechs Jahren mit einer andern Frau ehemäßig zusammenlebte und nun die Scheidung verlangte. Den Mann traf das Verschulden, die Frau lehnte die Scheidung ab — das Gericht hat trotzdem dem Begehren des Mannes entsprochen. Dieses Urteil wurde auch in Schweizer Zeitungen abfällig beurteilt — aber das Gericht beruft sich auf Krieg und Revolution, auf die äußerlich bedingte Unmöglichkeit für die Ehegatten, ihre häusliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, auf die Bindung an die andere Frau und die zwei Kinder, welche aus dieser Verbindung hervorgegangen waren. Auch konnte das Gericht sich auf eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes berufen. Das EG von 1946 sieht in § 48 Abs. 2 S. 1 zunächst vor, daß der nicht oder nur in geringerem Maße schuldige Teil dem Scheidungsbegehren des ganz oder überwiegend schuldigen Ehegatten widersprechen könne und fügt dann in S. 2 bei: Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist. Der Reg.-Entw. vom 23. Oktober 1952 zum Gesetz über die Gleichberechtigung nimmt jedoch eine Einschränkung vor: Trifft den Beklagten keine Schuld, dann bleibt es bei seinem

Widerspruch; nur wenn er die Zerrüttung mitverschuldet hat, kann die Prüfung einsetzen, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt sei. Wenn ein schuldloser Beklagter die Ehe fortführen wolle, dann sei die Aufrechterhaltung der Ehe in jedem Fall gerechtfertigt, erklärt die Begründung zu § 1571 Abs. 2. — Im schweiz. Recht fehlt eine solche Bestimmung und das Bedürfnis meldet sich spontan, in Anwendung von Art. 142 Abs. 2 schlechterdings auf den freien Willen des beklagten Ehegatten abzustellen, vgl. ZR 50 N. 125. Dies befürwortet denn auch der Verfasser in SJZ 45, 269, jedoch mit der bedeutsamen Einschränkung: nur demjenigen Ehegatten, der die tatsächliche Gemeinschaft weiterzuführen gewillt ist, wird der Schutz des Art. 142 Abs. 2 zuteil; ist der Beklagte dazu nicht bereit, dann werden das Widerspruchsrecht und die Einrichtung der Ehe selbst Zwecken dienstbar gemacht, die mit dem Willen des Gesetzes nicht vereinbar sind; er handelt rechtsmißbräuchlich. In seinem Ehescheidungsrecht wird das weiter ausgeführt. Der Beklagte kann nicht formell die Ehe vorziehen, sie aber materiell verneinen. Deshalb darf die Weigerung nicht nur aus Rachsucht und dergleichen verächtlichen Beweggründen erfolgen, S. 43/44; dort auch die noch in Fluß befindliche Rechtsprechung. Nunmehr hat das zürch. OG in einem Einzelfall dem Ehemann gegenüber der Weigerung der Ehefrau die Einrede des Rechtsmißbrauches gewährt, ZR 51 N. 171. Ein Ehemann zeugte während des Bestehens seiner Ehe im Verkehr mit einer andern Frau zwei Kinder. Er reichte im Laufe von sieben Jahren dreimal Scheidungsklage ein, die stets abgewiesen wurde. Zwischenhinein strebte er durch Anrufung des Eheschutzrichters auch die Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft an, was aber mißlang. Die in einem vierten Verfahren eingereichte Scheidungsklage hatte Erfolg; die Ehe wurde geschieden, der Ehefrau eine Entschädigungsrente zugesprochen. Das Gericht begründet sein Urteil mit dem Verbot des Rechtsmißbrauches. Es stellt den Widerspruch fest zwischen den Prozeßerklä-

rungen der Frau, nach welchen sie nach wie vor zur Ehe stehe und ihrem tatsächlichen Verhalten, welches auf eine unerbittliche Verweigerung der Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens eingestellt sei; ein Widerspruch zwischen den Worten und dem Tun, ein venire contra factum proprium, bei welchem auf die Taten abgestellt werden muß, Komm. Art. 2 N. 36. Es liegt denn auch kein schutzwürdiges Interesse mehr auf Seiten der Beklagten vor, während der Kläger dafür kämpfte, daß er und seine Kinder nicht moralischem und bald auch physischem Elend preisgegeben werden, vgl. Art. 2 N. 34. Wohl kann die Frau noch ein materielles Interesse geltend machen, ihren Unterhaltsanspruch. Aber dieses muß vor den Lebensinteressen des Mannes zurücktreten, um so mehr als es abgegolten werden kann. Sogar das Interesse der Frau erheischt eine Lösung, welche es dem Manne ermöglicht, seine Kräfte und Fähigkeiten wieder einzusetzen und zur Erwerbsquelle zu machen. Es liegt ein Widerspruch vor zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und dem Rechtsbewußtsein des Richters — Art. 2 gewährt die rechtliche Möglichkeit ihn zu überwinden und der Richter ist in einem solchen Fall verpflichtet von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Dieses Urteil wirkt befreiend. Der Richter bringt den Mut auf, den Rettungsanker des Art. 2 zu ergreifen, obschon er sich der Gefahr einer zukünftigen Mißdeutung bewußt ist — in der Tat sollte sich der Richter nie durch solche Befürchtungen abhalten lassen, im Einzelfall nach seiner Rechtsüberzeugung zu handeln. Die Ermessensbestimmung des Art. 2 löst in ihm die Besinnung auf die Grundwerte unserer Rechtsordnung aus. Humanität und Christentum weisen sie uns auf und dem Richter kommt es zu, bei der vorliegenden Rechtslage dieser Werteordnung zum Siege zu verhelfen. Er geht auf die grundlegenden allgemeinsten Normen zurück und gewinnt aus ihnen die Sondernorm zur Lösung des Konfliktes. Er geht dabei dem Konflikt auf den Grund und bewertet die Interessen, die er vollkommen sachgemäß umfassend einbezieht. So

wird ihm die herzlose, liebeleere, sture Weigerung der Frau zum Nonvaleur, so wird ihm die Wahrung auch der Lebensinteressen der Kinder zur unabweislichen Pflicht.

III. Der heutige Stand

Die exemplifikativ in Ziff. II erörterte Rechtsprechung ergibt, daß die b.-g. Praxis sich durch ihre Zurückhaltung auszeichnet. Sie stellt sich auch kritisch ein gegenüber den kantonalen Urteilen; sie gibt sich nicht leicht zufrieden. Abweisung von Klagen, welche die Vorinstanz gutgeheißen oder Rückweisungen zur Ergänzung des Tatbestandes sind nicht selten. Das Bundesgericht erweist sich als strenger Hüter des revidierten Scheidungsrechtes von 1907. Es führt die damals vorgezeichnete Linie weiter. Es führt, wie der Verfasser und auch P. Thürer ausführen, einen Kampf gegen zu große Willfährigkeit; es befindet sich dabei oft genug in einer Defensive gegen zu laxe Praktiken kantonaler Gerichte, welche dem subjektiven Belieben, der Eigensucht, der Empfindlichkeit und Wehleidigkeit nachgeben wollen. Es muß festgestellt werden, daß diese oberstgerichtliche Rechtsprechung im wesentlichen dem Geiste des Gesetzes entspricht.

Das schließt nicht aus, daß auch ein so besonnener und zurückhaltender Kritiker wie unser Verfasser zuweilen seine Fragezeichen anzubringen hat, S. 30, 34, 69 u.a. Es ergeben sich schon Bedenken prozessualer Natur. Das Bundesgericht ist gebunden an den von der Vorinstanz festgestellten Tatbestand. Die Unmöglichkeit der Nachprüfung weckt notwendigerweise die Zweifel: ist dieser Tatbestand vollständig und objektiv richtig? Bieten die kantonalen Prozeßordnungen und ihre Anwendung die nötige Gewähr? Und mehr noch: kann das Gericht bei der Eigenart dieses Rechtsgebietes seine eigene Aufgabe der Rechtsanwendung mit Sicherheit lösen, wenn ihm lediglich ein aktenmäßiger Tatbestand vorgelegt wird? Schon im Vermögensrecht wirkt sich diese Beschränkung der b.-g. Cognition zuweilen

sehr fatal aus, im Bereich des Personenrechtes muß sie schweren Bedenken rufen. Die ganze Judikatur bezeugt, wie hier alles auf die Konkretisierung und Individualisierung ankommt, Stocker l.c. Das erheischt eine lebendige Erfassung des Tatbestandes. Nur sie ermöglicht die Lösung so subtiler Fragen wie nach dem Verschulden, dem überwiegenden Verschulden, der Zumutbarkeit. Sogar der Begriff des Verschuldens bedarf der Verfeinerung gegenüber dem Vermögensrecht. In diesem ist die Fahrlässigkeit, wie schon längst festgestellt worden, zu einer besondern Art der Widerrechtlichkeit geworden; sie wird objektiv umschrieben als das Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt. Im Personenrecht genügt das nicht. Zum Verschulden kann ihm jenes Verhalten nur angerechnet werden, wenn er dieses Maß an Sorgfalt auch aufzubringen vermochte: der Verschuldensbegriff muß subjektiv gefaßt werden, nur dann bleibt er, was er seiner Natur nach sein soll, ein rechtsethischer Begriff. Ebenso liegt in der Nichtzumutbarkeit, Art. 142, ein durchaus persönliches, individuelles Kriterium. Die Urteile fassen aber auch dieses nicht selten objektiv: nach Gesetz und Recht ist der Ehegatte zu einem hohen Maß von Geduld, Nachsicht, Selbsteinsatz verpflichtet, also ist es ihm auch zumutbar. Aber kommt es nicht darauf an, ob gerade dieser Ehegatte unter diesen konkreten Verhältnissen dieses Maß von Geduld und Nachsicht aufbringt? Darnach wären alle Umstände des Falles zu berücksichtigen, z.B. auch soziale Nöte. Dies im vorneherein abzulehnen, widerspricht der richterlichen Ermessensaufgabe. — Doch die Akten sind — Akten und das Bundesgericht kennt die Parteien nicht, kann weder die Individualität jedes Ehegatten in persönlicher Einvernahme erfassen, noch die beiden Partner konfrontieren. Diese via regia ist dem obersten Gerichtshof verschlossen, worüber sich unser Verfasser schon in SJZ 45, 265 kritisch äußert, ebenso in seinem Scheidungsrecht S. 13, 24, 114. Diesen Urteilen kommt jedoch eine solche Tragweite zu, daß es keineswegs abwegig ist, auf die strafrechtlichen

Praktiken zu verweisen: da wird das ganze Leben des Täters, werden Eltern, Schule, Berufsausbildung, Umwelt und die eigene Individualität durchforscht, um das Maß der Zurechnungsfähigkeit und die Schwere des Verschuldens beurteilen zu können — wie weit sind wir bei der Behandlung der Zumutbarkeit von einer solchen Individualisierung entfernt!

Ein wertvolles und oft unentbehrliches Hilfsmittel zur Gewinnung der erforderlichen psychologischen Einblicke bildet die Heranziehung des Psychiaters, weshalb ich seine Mitarbeit wohl in etwas weiterem Maße als der Verfasser (S. 24) befürworten würde; jener kann uns oft Zusammenhänge aufhellen, die uns ohne diese Mitarbeit entgehen; es sei nur auf den S. 24 zitierten Fall verwiesen, ferner auf den Aufsatz von C. Haffter in dem vorliegenden Heft der ZSR.

Die Frage der Nichtzumutbarkeit hat offenbar im deutschen Recht die gleichen Schwierigkeiten ausgelöst. Die jüngste Gesetzgebung hat das Kriterium durch ein objektives ersetzt, Palandt, 7. A. zu EG § 43, das auch vom Reg.-Entw. übernommen wird: wenn die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Diese Fragestellung tritt im schweizerischen Recht völlig zurück. Aber sollte sie nicht auch unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit erwägenswert sein? Es wird auch von unserem Verfasser festgestellt, daß wohl das Bundesgericht die Zumutbarkeit bejaht habe, die Ehegatten sich jedoch nicht wieder gefunden hätten. Es fehlt uns leider eine soziologische Untersuchung über solche Ehen; sie könnte doch recht aufschlußreich sein. Wenn die Ehe bereits so zerrüttet ist, daß nicht die geringste Aussicht auf Wiedervereinigung mehr besteht, dann bewirkt die Abweisung der Klage einen Zustand dauernder Trennung, der keineswegs im Geiste des ZGB liegt, vgl. Art. 148. Er führt dann zu jenen Konkubinaten und Vaterschaften, die alsdann die Rechtspflege vor die heiklen Probleme stellt, auf die wir sub II 2 hingewiesen haben.

Das Gericht kann das Scheidungsbegehren abweisen; darüber hinaus ist es ohnmächtig. Es kann die Betroffenen nicht hindern, sich über die Scheidung zu verständigen und auf dieser Grundlage eine neue Klage einzureichen. (Über Rechtskraftprobleme S. 134 f.) Überaus häufig, ja in der großen Mehrzahl der Fälle wird von Anfang an der Weg der Konventionalscheidung, der im deutschen Recht sogenannten einverständlichen Scheidung, beschritten. Das gemeinsame Begehren des frühern Rechts ist vom ZGB fallengelassen worden. Aber niemand kann einen beklagten Ehegatten hindern, mit dem Begehren des Klägers einverstanden zu sein und auf Einwendungen zu verzichten. Er bleibt während des ganzen erstinstanzlichen Verfahrens frei, davon abzugehen; tut er dies nicht, dann hat er allerdings (nach kant. Recht) das Recht der Weiterziehung verwirkt, EBG 74 II 179, 76 II 257. — Die Ehegatten können auch Vereinbarungen treffen über die «Nebenfolgen» der Scheidung, unter dem soeben gemachten Vorbehalt sogar über ihr Vorgehen vor Gericht, den Verzicht auf die Geltendmachung besonderer Scheidungsgründe, die ausschließliche Anrufung von Art. 142, die vorzubringenden Zerrüttungstatsachen, 71 II 202, 72 II 403, besonders 78 II 401. Wenn der erstinstanzliche Richter diese Vorbringungen als zur Klagebegründung hinreichend erklärt, dann spricht er die Scheidung aus — die Trennung hat keineswegs die Bedeutung erlangt, die bei ihrer Einführung erwartet worden war — und die streitenden Parteien sind darüber einig, daß sie das Urteil nicht weiterziehen werden. Dieses Procedere bietet nicht zu unterschätzende Vorteile, nicht nur materieller, sondern auch geistiger Natur. Es erspart den Beteiligten all jene Gehässigkeiten, Verhärtungen, Verbitterungen, welche die Kampfscheidungen mit sich bringen. Es fehlt deshalb nicht an Stimmen auch aus Richterkreisen, welche die Konventionalscheidungen billigen und als den überlegenen Scheidungsmodus erklären.

Aber schwere Bedenken lassen sich nicht unterdrücken. Diese Praktiken bedrohen unser Scheidungsrecht. Wir

sehen, mit welcher Gründlichkeit das Bundesgericht und gewiß zumeist auch die Kantonsgerichte zu Werke gehen um dem Gesetze gerecht zu werden. Bei den Konventionalscheidungen erweist sich diese Gründlichkeit oft geradezu als unmöglich. Auch bei aller Einigung der Parteien über die Scheidung darf der Richter diese nur aussprechen, wenn er zur Überzeugung gelangt ist, daß die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt seien. Aber wenn die Parteien sich nicht im Kampfe gegenüberstehen, nicht die Vorbringungen des Partners bestreiten und die entsprechenden Beweisanträge stellen, bleibt dem Richter ein tieferes Eindringen verwehrt, wenn nicht das kant. Recht ein Instruktionsverfahren kennt und konsequent zur Anwendung bringt. Das kant. Recht mag dem Richter die Pflicht auferlegen, von Amtes wegen die materielle Wahrheit zu erforschen; er soll an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden und befugt sein, die Beweisaufnahme auf Tatsachen auszudehnen, welche von den Parteien nicht unter Beweis gestellt worden sind; er soll eigene Erhebungen anordnen können. Aber die Parteivorbringungen sind nicht geeignet, ihm die nötigen Impulse zu geben; der Richter vermag nicht zu ersehen, wo er den Hebel ansetzen könnte, in welcher Richtung er die Recherchen anstellen sollte. Und die Parteikonfrontation (S. 114) bringt keine Überraschungen. Vollends dann vermag der Richter dieser Schwierigkeiten nicht Herr zu werden, wenn er durch seine Amtspflichten und ganz besonders durch die Zahl der Scheidungsprozesse übermäßig in Anspruch genommen ist. Dann beginnen die Scheidungsmühlen in einem übersetzten, schlechterdings nicht mehr zu verantwortenden Tempo zu arbeiten. Prof. M. Gerwig hat diese Auswüchse im Ferienkurs der r.-w. Fak. Zürich «Ehescheidung u. Sch.-verfahren», 1945, S. 37, drastisch geschildert — diese Mißstände bestehen in den Bezirksgerichten der großen Städte heute noch. Wenn die Verhandlungen von 6 bis 7 Scheidungsprozessen auf den gleichen Morgen angesetzt werden, muß allerdings von einer «Misere» solcher Praxis gesprochen werden (SJZ

47, 22). Wir gelangen auf diese Weise zu einem Gegensatz zwischen dem gesetzten und dem angewendeten Recht. Daraus wird dann die Schlußfolgerung gezogen: die Lebensverhältnisse hätten sich wieder einmal als stärker erwiesen als das Gesetz — dieses müsse revidiert, angepaßt, abgebaut werden.

Somit ergibt sich als heutiger Stand des schweizerischen Ehescheidungsrechtes: Dieses Recht ist seit achtzig Jahren einheitlich geregelt. Aber innerlich ist es nicht einheitlich, sondern zwiespältig. Die Loslösung von der Ehe kann sich vollziehen in einer Kampfscheidung — was sie ihrer Natur nach auch ist. Da wird sehr genau geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Scheidung wirklich vorliegen — im Einzelfall hat die Rechtsprechung sogar zu hohe Anforderungen gestellt (oder auch durch eine neue Gesetzesauslegung — Art. 141! — unerwartete Schwierigkeiten heraufbeschworen). — Deshalb strebt der scheidungswillige Ehegatte die Konventionalscheidung an. Auch ihre Zulässigkeit beruht auf Bundesrecht, auf Grundsätzen der b.-g. Rechtsprechung. Aber sie bietet wenig Gewähr für eine strenge Durchführung des Bundeszivilrechtes, ja die Anforderungen bleiben zumeist weit hinter denjenigen des Bundesgerichtes zurück. Die Parteien wollen die Scheidung; sie bedürfen nur noch des vom Gesetz geforderten Richterspruches. Damit erleiden das materielle Recht und die Rechtspflege eine Abwertung. Aber auch dem Menschentum der Beteiligten wird (wie auszuführen wäre) eine solche Betreuung des Scheidungsrechtes nicht gerecht, s. oben Ziff. II 1.

Soll es trotzdem bei dieser Zwiespältigkeit bleiben? Viele Juristen bejahen diese Frage. Aber sie kann erst beantwortet werden nach Überprüfung der Abhilfmöglichkeiten. Die Ergebnisse der jüngsten soziologischen und psychiatrischen Wissenschaft, eine umfassende Rechtsvergleichung, die Resultate des Eheschutzes werden diese möglichen Wege aufweisen. Ihnen nachzugehen bildet eine Aufgabe, welcher sich unsere Wissenschaft nicht entziehen wird.